

## Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom Stadtwerke Bad Säckingen GmbH

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (inkl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.  
Sie beinhalten die vorgelagerten Netzentgelte.  
gültig ab: 01. Jan 2018

### Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise

Entnahmestelle	Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		Euro/kWh/Monat	Ct/kWh
Mittelspannung*	14,37	3,86	97,70	0,53	16,28	0,53
Umspannung MS/NS	19,30	4,43	104,85	1,01	17,47	1,01
Niederspannung	28,27	4,73	92,08	2,18	15,35	2,18

\* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

### Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50 % der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit, so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,00 ct/kvarh - netto.

### Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h Euro/kWh/a	200 bis 400 h Euro/kWh/a	bis 600 h Euro/kWh/a
Mittelspannung	35,93	43,11	50,30
Umspannung MS/NS	48,25	57,90	67,55
Niederspannung	70,66	84,80	98,93

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

### Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppen (SLP)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt / Gewerbe ohne Differenzierung	22,31	6,10
Haushalt / Gewerbe ohne Differenzierung mit Kommunalrabatt	20,08	5,49
Elektro-Speicherheizungen steuerbar	11,16	3,05
Wärmepumpen steuerbar	11,16	3,05
Ladestationen Elektromobile steuerbar	11,16	3,05

### Jahrentgelt für Messstellenbetrieb MSB (inkl. Messung) und Zählermiete

#### Kunden mit Leistungsmessung

MSB	MSB (inkl. monatlicher Messung) Euro/a	Mietpreis (exkl. Messung) Euro/a
MS-Lastprofil	435,00	310,00
NS-Lastprofil	357,00	232,00
GSM-Modem	60,00	60,00
Abschlag MS-Wandlersatz	96,00	96,00
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00	18,00

#### Kunden ohne Lastgangmessung

MSB	MSB (inkl. Messung) Euro/a				Mietpreis (exkl. Messung) Euro/a
	jährlich	halbjährlich	quartalsweise	monatlich	
Eintarif	7,31	10,31	16,31	40,31	4,31
Doppeltarif	11,70	15,70	23,70	55,70	7,70
TSA	15,63	15,63	15,63	15,63	15,63
intelligenter Zähler ET	19,84	21,44	24,64	37,44	18,24
intelligenter Zähler DT	30,28	31,88	35,08	47,88	28,68
I-Wandler	18,00				18,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich (jährlich eine zusätzliche Messung), quartalsweise (jährlich drei zusätzliche Messungen) oder monatlich (jährlich elf zusätzliche Messungen) erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen, d. h. beim Eintarif pro zusätzliche Messung 3 €, beim Doppeltarif pro zusätzliche Messung 4€.

### KWKG / KA / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Letztverbrauchskategorien	KWKG***		§ 19 - Umlage	Offshore - Haftungsumlage	Abschalt - Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh**	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle		0,345	0,370	0,037	0,011
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,345	0,160	0,050	0,049	0,011
C > 1.000.000 kWh stromintensiv*		0,120	0,025	0,024	0,011

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage, Abschaltumlage und § 19 Absatz 2 StromNEV (§19 Umlage)

richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

\*\* Übergangsregelung für letztmalig in 2016 privilegierte Unternehmen in 2017/2018: KWKG-Umlage > 1 GWh auf doppelten Vorjahreswert begrenzt

\* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

\*\*\* gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach § 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

Konzessionsabgabe Ct/kWh	
Tariffkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tariffkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

### Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

### Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

### Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsstunden > 2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.